



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0071/2012	Datum:	07.02.2012
Oberbürgermeister			
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:	
Gremienweg:			
23.03.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		
12.03.2012	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP nicht öffentlich		
Betreff:	Ersatzwahl städtisches Gremium		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat wählt im Wege offener Abstimmung

- 1) in den **Schulträgerausschuss**
als ordentliches Mitglied auf Vorschlag der FDP-Fraktion
anstelle von

Herrn Jürgen Kettner

**Herrn Josef Scherkenbach,
Im Kirschgarten 61,
56070 Koblenz**

- 2) in den **Werkausschuss „Kommunales Gebietsrechenzentrum“**
als ordentliches Mitglied auf Vorschlag der FDP-Fraktion
anstelle von

Herrn Ralph Brubach

**Herrn Josef Scherkenbach,
Im Kirschgarten 61,
56070 Koblenz**

als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der SPD-Fraktion
anstelle von

Karl-Heinz Rück

Rm Bastian

Begründung:

Zu 1)

Herr Kettner hat sein Mandat niedergelegt. Die vorschlagsberechtigte FDP-Fraktion schlägt die im Beschlusssentwurf genannte Persönlichkeit als Nachfolger vor.

Zu 2)

Herr Brubach hat sein Mandat niedergelegt. Die vorschlagsberechtigte FDP-Fraktion schlägt die im Beschlusssentwurf genannte Persönlichkeit als Nachfolger vor.

Herr Rück hat sein Mandat mit Schreiben vom 21.02.2012 niedergelegt. Die vorschlagsberechtigte SPD-Fraktion schlägt die im Beschlusssentwurf genannte Persönlichkeit als Nachfolger vor.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.